

# RS Vfgh 2021/11/29 G190/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.2021

## Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

### Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 lita, Art140 Abs1b

Lohn- und Sozialdumping-BekämpfungsG §27

VfGG §7 Abs2

### Leitsatz

Zurückweisung eines Gerichtsantrages auf Aufhebung von Strafbestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes betreffend Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit Lohnkontrollen mangels Präjudizialität; keine Anwendung der Bestimmung nach zwischenzeitlicher Novellierung

### Rechtssatz

Während des Gesetzesprüfungsverfahrens wurde mit BGBGBI I 174/2021 unter anderem die vom antragstellenden Gericht als verfassungswidrig erachtete Bestimmung des §27 LSD-BG, BGBI I 44/2016, novelliert. Zufolge der ausdrücklichen Anordnung des §72 Abs10 LSD-BG, BGBI I 44/2016 idF BGBI I 174/2021, ist §27 leg cit auf alle zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens (01.09.2021) anhängigen Verfahren anzuwenden.

Diese Gesetzesänderung bewirkt, dass das antragstellende Landesverwaltungsgericht §27 LSD-BG, BGBI I 44/2016, auf den sich seine Bedenken beziehen, bei der Entscheidung der bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr anzuwenden hat.

Es ist somit - was der VfGH in stRsp als Voraussetzung für die Zurückweisung eines gerichtlichen Antrages auf Gesetzesprüfung ansieht - offenbar ausgeschlossen, dass die angefochtene Bestimmung als eine Voraussetzung für die Entscheidung des antragstellenden Landesverwaltungsgerichtes nunmehr in Betracht kommen kann.

### Entscheidungstexte

- G190/2021  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.11.2021 G190/2021

### Schlagworte

VfGH / Gerichtsantrag, VfGH / Präjudizialität

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G190.2021

### Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)